

**Satzung vom 10.11.1999 einschl. Änderungen vom 06.10.2004, 03.11.2004, 07.09.2005 und
27.08.2014 in einer redaktionellen Zusammenfassung :**

**Satzung
für den Friedhof der
Evangelischen Kirchengemeinde Kodersdorf
Kirchenkreis Niesky
Evangelische Kirche Berlin - Brandenburg -
Schlesische Oberlausitz**

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung, Zweckbestimmung
und Verwaltung des
Friedhofes
§ 2 Schließung und Entwidmung
§ 3 Umwelt- und Naturschutz

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Gewerbliche Arbeiten
§ 7 Gestaltung der Feiern
§ 8 Glockengeläut

**III. Nutzungsrechte und
Ruhefristen**

- § 9 Nutzungsrechte
§ 10 Ruhefristen
§ 11 Verlängerung
§ 12 Erlöschen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
§ 14 Reihengrabstätten
§ 15 Wahlgrabstätten
§ 15a Urnengemeinschaftsanlage
mit einheitlicher Gestal-
tung und Namensnennung
§ 16 Wahlgrabstätten
(Mauerstellen)
§ 17 Bestätigung der Grabstätten-
Nutzungsrechte
§ 18 Erbbegräbnisse früheren
Rechts
§ 19 Grabgewölbe
§ 20 Kriegsgräber
§ 21 Schutz wertvoller Grabmale

V. Bestattungen

- § 22 Anmeldung und Zeitpunkt
der Bestattung
§ 23 Särge und Urnen
§ 24 Ruhekammer
§ 25 Kapelle
§ 26 Ausheben der Gräber
§ 27 Aus- und Umbettung

VI. Gestaltung der Grabstätten

- § 28 Grundsatz
§ 29 Unterschiedliche
Gestaltungsvorschriften
§ 30 Grabstätten mit allgemeinen
Gestaltungsvorschriften
§ 31 Grabstätten mit zusätzlichen
Gestaltungsvorschriften
§ 32 Beginn der Pflege
§ 33 Pflegepflicht
§ 34 Ungepflegte Grabstätten
§ 35 Grabmäler
§ 36 Genehmigungspflicht für
Grabmale und sonstige
bauliche Anlagen
§ 37 Anlieferung von Grabmalen,
Fundamentierung, Befestigung
§ 38 Erhaltungspflicht

VII. Haushalt und Gebühren

- § 39 Entstehung der Gebühren-
pflicht und Fälligkeit
§ 40 Gebühren

VIII. Schlußvorschriften

- § 41 Alte Rechte
§ 42 Haftungsausschluß
§ 43 Inkrafttreten

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem in der Verantwortung der christlichen Gemeinde Tote zur letzten Ruhe gebettet werden.

Die Gemeinde gedenkt dort der Verstorbenen, erinnert die Menschen an das eigene Sterben und verkündigt in besonderer Weise, dass Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Aus diesem Glauben erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem kirchlichen Friedhof Richtung und Weisung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung, Zweckbestimmung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Kodersdorf steht im Eigentum der Evangelische Kirchengemeinde Kodersdorf.
- (2) Der Friedhof in Kodersdorf ist in kirchlicher Trägerschaft. Er ist eine öffentliche Einrichtung in Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts. Er dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Kodersdorf gewohnt haben. Die Bestattung Ortsfremder ist unter Beachtung der Platzverhältnisse auf dem Friedhof Kodersdorf nur mit Genehmigung des Gemeindegemeinderates zulässig.
- (3) Die Verwaltung und die Aufsicht des Friedhofes werden vom Gemeindegemeinderat wahrgenommen.
- (4) Für die Dauer ihrer Amtszeit üben die Mitglieder des Gemeindegemeinderates das Hausrecht im Rahmen dieser Ordnung aus. Sie können die Aufsicht auch an von ihnen benannte Personen übertragen.
- (5) Die Rechtsaufsicht über den Friedhofsträger führt das Dezernat der Evangelischen Kirche Berlin - Brandenburg - schlesischen Oberlausitz. Es entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Friedhofsträgers in Friedhofsangelegenheiten.

§ 2 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann für den Friedhof oder einzelne Teile desselben bestimmen,
 - a) dass Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Fall nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden (reservierten) Beisetzungsrechte nicht ausgeübt worden sind; eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig;
 - b) dass aus wichtigem Grund Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden (Schließung). Die Schließung ist durch Aushang am Friedhofseingang bekannt zu machen und den Nutzungsberechtigten, die bis zur Schließung ihr Beisetzungsrecht noch nicht ausgeübt haben und deren Anschriften bekannt sind, besonders mitzuteilen.
- (2) Ein Friedhof oder Friedhofsteil darf grundsätzlich erst nach Ablauf aller Ruhefristen entwidmet oder einem anderen Zweck zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung hat von dem festgesetzten Zeitpunkt an das Erlöschen aller Beisetzungs- und Nutzungsrechte zur Folge.
- (3) Ist aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses die Aufhebung vor Ablauf aller Ruhefristen erforderlich, so können Umbettungen in gleichwertige Grabstellen für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes angeordnet werden. Durch die Umbettungen, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen. Das Nutzungsrecht besteht in diesem Fall nur noch an den Ersatzgrabstätten.

§ 3 Umwelt- und Naturschutz

Alle Beteiligten (Friedhofsträger, Grabstellennutzer, gewerblich Tätige) haben bei der Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen und dadurch die Entstehung und Bewahrung ökologischer Rückzugsgebiete zu ermöglichen. Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten. Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn sie technisch und nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist und die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht unzumutbar sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten des Friedhofes ist für Besucher gestattet:
 - a) in den Monaten Mai bis August von 5.00 Uhr bis 21.00 Uhr
 - b) in den Monaten November bis März von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - c) in den Monaten April, September und Oktober von 6.00 bis 20.00 Uhr
- (2) Die Zugewegungen zur Kirche sind von Abs. 1 ausgenommen.
- (3) Abweichend von den allgemeinen Öffnungszeiten kann aus besonderem Anlaß das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile gestattet oder vorübergehend untersagt werden.

§ 5 Verwalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof so zu verhalten, wie es der Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht. Wer Anordnungen der Aufsichtspersonen des Friedhofsträgers nicht folgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur unter Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Den Friedhofsbesuchern ist nicht gestattet,
 - a) die Wege und Friedhofsanlagen mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, ausgenommen Rollstühlen zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist;
 - b) ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers Druckschriften zu verteilen und gewerblich tätig zu werden, insbesondere Waren anzubieten und ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - c) Abraum und Abfälle mitzubringen bzw. Friedhofsabfälle an anderen als den dafür bestimmten Stellen abzulegen;
 - d) Gräber, Grünanlagen und Wege zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - e) Friedhofsarbeiten an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen (mit Ausnahme des Gießens) auszuführen;
 - f) Friedhofsarbeiten aller Art (einschließlich des Gießens) während der Gottesdienstzeiten sowie während einer Trauung oder einer Trauerfeier auch an Werktagen auszuführen;
 - g) die Grabstätten mit Schläuchen zu bewässern;
 - h) chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden;
 - i) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen;
 - k) Tiere mitzubringen;
 - l) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf im vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck des Friedhofes dienen und die sich der Friedhofsträger nicht selbst vorbehalten hat.
- (2) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Redner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeiten festlegt.
- (3) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung schriftlich anerkennen.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzliche Regelungen oder Verordnungen entstehen.

- (6) Die gewerblich Tätigen haben für die Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof ausreichende Haftpflichtversicherungen abzuschließen.
- (7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze(2) und (3) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (10) Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden.
- (11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nichtkompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7 Gestaltung der Feiern

- (1) Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, der in der Regel von einem Pfarrer geleitet wird.
- (2) Geistliche einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehörenden Religionsgemeinschaft sind bei der Bestattung ihrer Gemeindeglieder zugelassen. Sie dürfen ihre Amtstracht tragen.
- (3) Redner sind für nichtkirchliche Bestattungsfeiern zugelassen; sie dürfen keine Amtstracht oder amtstrachtähnliche Bekleidung tragen.
- (4) Ist zu befürchten, dass jemand, der nach dem Absatz (3) zugelassen ist, den christlichen Glauben verächtlich macht oder mit politischen Aufrufen hervortritt, kann er von der Leitung der Beisetzung ausgeschlossen werden. Auch kann ihm das Konsistorium nach erfolgloser Abmahnung durch den Friedhofsträger die Zulassung entziehen.
- (5) Für die Ausgestaltung der Feier ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die Verwendung von Tonträgern ist nur zulässig, wenn eine Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) nachgewiesen wird.
- (6) Nachrufe und Aufschriften von Kranzschleifen müssen respektieren, dass sich die Grabstätte auf einem kirchlichen Friedhof befindet; sie dürfen keine den christlichen Glauben verächtlich machenden Äußerungen oder politische Aufrufe enthalten.
- (7) Feiern oder Musikdarbietungen außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 8 Glockengeläut

Glockengeläut ist in der Regel nur im Rahmen eines Gottesdienstes statthaft.

III. Nutzungsrechte und Ruhefristen

§9 Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur nach den in dieser Satzung aufgeführten Vorschriften an diejenige Person vergeben, die die Bestattung anmeldet oder in deren Vollmacht sie angemeldet wird. Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. Es bestehen an ihr nur zeitlich begrenzte Rechte. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (2) Das Nutzungsrecht umfaßt das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätten im Rahmen der Gestaltungsvorschriften zu entscheiden sowie auf einer zur Belegung freien Grabstätte selbst beigesetzt zu werden und über die Beisetzung anderer Personen zu bestimmen.
- (3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:
- a) Reihengrabstätten für Leichenbestattung
 - b) Reihengrabstätten für Leichenbestattung mit einheitlicher Gestaltung und Namensnennung
 - c) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen
 - d) Wahlgrabstätten für Leichenbestattungen
 - e) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen
 - f) Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften.
- (5) Die Dauer des Nutzungsrechtes muß mindestens der einzuhaltenden Ruhefrist entsprechen.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühr. Es begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie dauernden Unterhaltung und Pflege einer Grabstelle. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle zu beräumen und sind die baulichen und beweglichen Teile zu entsorgen.
- (7) Der Erwerber kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers übertragen und soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger bestimmen. Wenn der Bestimmte mit der Nachfolge einverstanden ist, sind alle Angehörigen an diese Entscheidung des Nutzungsberechtigten gebunden. Der Nachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach seinem Antritt bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung nach Abs. (7) getroffen, wird das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen oder Erben des Nutzungsberechtigten übertragen:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder;
 - c) auf die Stiefkinder;
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - e) auf die Eltern;
 - f) auf die leiblichen Geschwister;
 - g) auf die Stiefgeschwister;
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen oder Erben der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
- (9) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger eine Änderung seiner Anschrift innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.
- (10) Das Nutzungsrecht an Grabstätten im Umkreis von 2,50 m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch den Friedhofsträger für Sargbestattungen aufgehoben werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen dies verlangen.

§ 10 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre und für Urnen beträgt sie 20 Jahre. Die Mindestruhezeit beträgt bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 11 Verlängerung

- (1) Die Beisetzung auf einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, setzt die Verlängerung des Nutzungsrechts auf die zur Einhaltung der Ruhefrist erforderliche Dauer voraus.
- (2) Ohne Nachbeisetzung kann das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten oder Urnengrabstätten auf Antrag des Nutzungsberechtigten für jeweils fünf oder zehn Jahre verlängert werden.
- (3) Der Antrag soll vor Ablauf des Nutzungsrechtes, jedoch frühestens ein Jahr vor dem Ablauf gestellt werden. Wird der Antrag nach Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt, kann ihm nur entsprochen werden, wenn die Verlängerungsgebühr mit Wirkung vom Tage des Ablaufs gezahlt wird.
- (4) Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so muß die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorgenommen werden.
- (5) Der Friedhofsträger kann nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen eine Verlängerung versagen, wenn es im Interesse der Gestaltung des Friedhofes liegt.
- (6) Eine Verlängerung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber neue Gestaltungsvorschriften anerkennt und die Grabstätte auf seine Kosten umgestalten läßt. Bei un gepflegten Grabstätten kann die Verlängerung außerdem davon abhängig gemacht werden, dass die Grabpflege für den Verlängerungszeitraum durch einen unauflösbaren Grabpflegevertrag sichergestellt ist.

§ 12 Erlöschen

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt,
 - a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde;
 - b) wenn die Grabstätte durch Ausbettung frei wird;
 - c) bei Verzicht auf das Nutzungsrecht. Dieser ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig und nur möglich, wenn alle Ruhefristen erfüllt sind.
- (2) Wenn das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann der Friedhofsträger über die Grabstätten verfügen. Das Erlöschen des Nutzungsrechtes durch Zeitablauf ist, sofern keine individuelle Mitteilung erfolgt, 6 Monate vorher durch Aushang am Friedhofseingang bekannt zu machen. Der Friedhofsträger kann nach Ablauf der Nutzungsfrist bei Nichtbeachten des Hinweises die Beräumung kostenpflichtig veranlassen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten zurückgegeben werden. Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf die Erstattung von Friedhofsgebühren. Die Rückgabe von Grabstätten bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchgemeinde.

Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Leichen- und Urnenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- b) Reihengrabstätten für Leichenbestattung mit einheitlicher Gestaltung und Namensnennung
- c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Urnenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- d) Wahlgrabstätten für Leichenbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- e) Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung nach Maßgabe des § 15a"

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

- a) Leichenbestattung
 Verstorbene bis einschließlich 6 Jahre
 Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
 Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m,
 Höhe bis 0,15 m
- Verstorbene über 6 Jahre
 Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
 Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m,
 Höhe bis 0,25 m"
- b) Urnenbestattung
 Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Urne bestattet werden.

(4)

a) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.

In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

b) Bei Reihengrabstätten für Sargbestattungen mit einheitlicher Gestaltung und Namensnennung obliegt die Erstanlage und die Unterhaltung ausschließlich dem Friedhofsträger. Ein stehendes Grabmal wird errichtet.

Eine individuelle Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig. Blumenschmuck, Pflanzschalen, Gestecke etc. dürfen nur auf der vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Nicht auf dieser Fläche niedergelegter Grabschmuck wird entfernt.

Die Namensnennung erfolgt auf einem Grabmal. Diese wird vom Friedhofsträger gestellt und mit Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen versehen.

Der § 9 Abs. 2, 1. Halbsatz und Abs. 6 Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 2, § 12 Abs. 3, § 30, § 32 Abs. 1 und 2 sowie §§ 33 bis 38 finden keine Anwendung.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht darf nicht verlängert werden. Die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten zu beräumen. Dazu gehören das Grabmal samt Fundament, die Grabbepflanzung und die Einfassung.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- und Urnenbestattung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist, beginnend mit dem Tag der Zuweisung, vergeben wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß § 11 dieser Satzung kann von der Friedhofsverwaltung auf Antrag genehmigt werden.

(2) Das Wahlrecht besteht in der Möglichkeit, das Nutzungsrecht über die Ruhefrist hinaus auf Antrag verlängern zu lassen. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten auf dem Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kodersdorf können auch bei Wahlgrabstätten die Wünsche der Bewerber hinsichtlich der Lage der Grabstätte nur im Rahmen der von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

(3) Wahlgrabstätten werden eingerichtet für Leichenbestattung

Größe der Grabstelle: Länge 2,50m; Breite 1,25m oder 2,50m(max.3,00m)

Größe des Grabhügels: Länge 1,80m; Breite 0,75m; Höhe bis 0,25m

Die Sargtiefe muß mindestens 0,90m von der Sargoberfläche bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügelaufschüttung) betragen. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(4) Wahlgrabstätten werden eingerichtet für Urnenbestattung

Größe der Grabstelle: Länge 1,00m; Breite 1,00m

Urnen müssen in einer Tiefe von mindestens 0,65m beigesetzt werden, gemessen vom Urnendeckel bis zur Erdoberfläche.

- (5) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Urne bestattet werden. In einer mit einer Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen können bis zu zwei Urnen bestattet werden.
- (6) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den Beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.

§ 15a Urnengemeinschaftsanlage mit einheitlicher Gestaltung und Namensnennung

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen mit einheitlicher Gestaltung und Namensnennung sind unterirdische Urnengemeinschaftsgrabstätten, bei denen die Lage der einzelnen Urnen oberirdisch nicht kenntlich gemacht wird. Der Name, des auf der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten, wird auf einem vom Friedhofsträger vorgesehen zentralen Grabmal verzeichnet. Die Friedhofsverwaltung führt einen Plan, welcher die genaue Lage der einzelnen Urnen kennzeichnet. Für die Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage finden § 9 Abs. 2, 1. Halbsatz und Abs. 6 Satz 2. und Satz 3, § 12 Abs. 3, § 27 Abs. 2, § 30 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 33 bis 38 keine Anwendung.
- (2) Die Herrichtung und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (3) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der konkreten Lage der einzelnen Urne ist nicht zulässig. Blumenschmuck, Pflanzschalen, Gestecke etc. dürfen nur auf die dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Nicht auf diesen Flächen niedergelegter Grabschmuck wird entfernt."

§ 16 Wahlgrabstätten (Mauerstellen)

- (1) Wahlgrabstätten (Mauerstellen) im Sinne dieser Satzung sind die sogenannten Mauerstellen entlang der Friedhofsmauer des Friedhofs der Evangelischen Kirchengemeinde Kodersdorf. Es sind Grabstätten für Leichen- und Urnenbestattung, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung, vergeben wird, und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Bewerber bestimmt werden kann. Sie können als Bestattungsplatz für eine Familie vergeben werden. Die Nutzungsrechte an Mauerstellen können in der Erbfolge übertragen werden. Nach Ablauf der Ruhezeit belegter Grabstellen dürfen diese im Fall des Todes beisetzungsberechtigter Personen neu belegt werden.
- (2) Alle anderen Bestimmungen für Wahlgrabstätten gemäß § 15 dieser Satzung gelten für die Mauerstellen sinngemäß.

§ 17 Bestätigung der Grabstätten - Nutzungsrechte

- (1) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit anzugeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen dieser Satzung richtet.
- (3) Nutzungsrechte an Reihengrabstätten erlöschen mit dem Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeiten. Ruhezeiten bzw. Nutzungsrechte für Reihengrabstätten dürfen nicht verlängert werden.
- (4) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben oder durch schriftliche Mitteilung einvernehmlich geregelt.

§ 18 Erbbegräbnisse früheren Rechts

- (1) Für Erbbegräbnisse früheren Rechts gelten die Bestimmungen über Wahlgrabstätten (§ 16) mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Abweichungen.
- (2) Nutzungsrechte älteren Rechts von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die nicht bereits durch eine frühere Friedhofsordnung eingeschränkt worden sind, erlöschen 60 Jahre nach dem Erwerb, frühestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung und Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten. Die Dauer des Nutzungsrechtes aus alten Erbbegräbnissen wird durch Zahlung der für Erbbegräbnisse vorgesehenen Gebühr verlängert. Nach einer Gesamtnutzung von 120 Jahren steht die Verlängerung im Ermessen des Friedhofsträgers.

§ 19 Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Anlagen nebst Inhalt sind vom Nutzungsberechtigten in einem baulich sicheren, eventuellen behördlichen Auflagen der Denkmalpflege entsprechenden, hygienisch einwandfreien und die Umgebung nicht störenden Zustand zu erhalten. In ihnen dürfen keine Beisetzungen stattfinden.
- (2) Wenn das Nutzungsrecht abgelaufen ist oder von der Anlage eine ernste Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, kann die Friedhofsverwaltung nach Abwägung etwaiger denkmalpflegerischer Gesichtspunkte von den Nutzungsberechtigten die Beseitigung verlangen oder bei Nichtvorhandensein eines Nutzungsberechtigten die Beseitigung selbst vornehmen.

§ 20 Kriegsgräber

Der rechtliche Status der Gräber von Opfern der Kriege und der Gewaltherrschaft sowie die Verpflichtung zu ihrer Erhaltung und Pflege richtet sich nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Schutz wertvoller Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung des Konsistoriums neu vergeben, verändert, entfernt oder an anderen Stellen neu aufgestellt werden.

V. Bestattungen

§ 22 Anmeldung und Zeitpunkt der Bestattung

- (1) Bestattungen werden in der Regel montags bis freitags (außer an den gesetzlichen Feiertagen) an den von der Friedhofsverwaltung allgemein festgesetzten Tagen durchgeführt. Bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Bestattung sind Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (2) Die Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalls oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstelle beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden. Der Friedhofsträger legt den Zeitpunkt der Bestattung in Absprache mit den Hinterbliebenen fest.
- (4) Wer auf dem Friedhof eine Beerdigung halten will, bedarf dazu der Genehmigung des Gemeindekirchenrates. Das gilt auch für Nachrufe am Grabe bei einer kirchlichen Beerdigung.
- (5) Bei der Beerdigung von Personen, die nicht Glieder der evangelischen Kirche waren, ist Voraussetzung, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt und keine Handlungen vorgenommen werden, die das evangelische Bekenntnis herabsetzen.

§ 23 Särge und Urnen

Die Beschaffenheit der Särge und Urnen muss den Anforderungen des staatlichen Rechts entsprechen.

§ 24 Ruhekammer

- (1) Die Ruhekammer dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung und kann im Sinne von § 25 dieser Satzung auch als Kapelle genutzt werden.
- (2) Särge werden vor dem Herausschaffen aus der Ruhekammer endgültig geschlossen. Auf Wunsch von Angehörigen dürfen sie bis zu diesem Zeitpunkt geöffnet werden, sofern sie nicht vor der Aufnahme in die Ruhekammer aus besonderen Gründen endgültig geschlossen worden sind. Der Sarg einer verwesenden Leiche kann jedoch sofort endgültig geschlossen werden. Ist eine weitere Verwahrung eines solchen Sarges in der Ruhekammer nicht mehr vertretbar, kann dieser nach Benachrichtigung desjenigen, der die Bestattung veranlasst hat, vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Bestattung beigesetzt werden. Vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge generell zu schließen.
- (3) Für Verluste von Gegenständen, die dem Verstorbenen belassen worden sind, haftet der Friedhofsträger nicht.

§ 25 Kapelle

- (1) Die Ruhekammer kann als Kapelle genutzt werden, in der mit den Angehörigen eine Andacht vor der Trauerfeier am Sarg gehalten wird.
- (2) Für die Ausschmückung und Beleuchtung der Kapelle (Ruhekammer) ist der Friedhofsträger verantwortlich.

§ 26 Ausheben der Gräber

- (1) Gräber für Särge und Urnen werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben, geschmückt und geschlossen.
- (2) Sofern Grabzubehör ein Hindernis für die Bestattung darstellt, ist es vom Nutzungsberechtigten vor der Bestattung zu entfernen. Wenn beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 27 Ausbettung und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten ist grundsätzlich zu gewährleisten.
- (2) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Ausbettung von Leichen und Urnen zulassen. Die Ausbettung bedarf der Erlaubnis der nach staatlichem Recht zuständigen Behörde, die vom Antragsteller beizubringen ist.
- (3) Die Erdarbeiten und das Heben des Sarges oder der Urne werden vom Friedhofsträger oder dessen Beauftragten ausgeführt. Lässt sich der Sarg nicht heben, so sind die sterblichen Überreste durch ein Bestattungsunternehmen in einen neuen Sarg umzubetten.
- (4) Die Vorschrift des § 26 dieser Satzung gilt sinngemäß.
- (5) Bei einer Umbettung muss die Dauer des Nutzungsrechtes an der neuen Grabstätte mindestens der noch nicht abgelaufenen Ruhefrist der bisherigen Grabstätte entsprechen.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 28 Grundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 29 Unterschiedliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Ist ein Friedhof der einzige am Ort, so muss er Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften vorhalten.
- (2) Der Friedhofsträger weist bei der Auswahl der Grabstätte auf vorhandene Wahlmöglichkeiten und Gestaltungsvorschriften hin.
- (3) Der Friedhof der Evangelischen Kirchgemeinde Kodersdorf hält zwei Abteilungen vor. Für die Mauerstellen gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften. Alle anderen Grabstätten fallen unter die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 30 Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Gärtnerische Gestaltung:
Innerhalb der zur Bepflanzung freigegebenen Grabbeetfläche bestehen in gestalterischer Hinsicht keine Vorschriften.
- (2) Es ist nicht gestattet, auf oder neben Grabstätten Ziersträucher oder Zierbäume zu pflanzen. Hecken dürfen nicht gepflanzt werden.
- (2a) Kübelpflanzen dürfen Grabsteinhöhe nicht überschreiten.
- (3) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden und zur Gewährleistung der natürlichen Verwesung dürfen die Grabflächen nicht mit für Wasser und Sauerstoff undurchlässigen Materialien (Folie, Dachpappe) abgedeckt werden.
- (4) Aus den gleichen hygienischen Gründen ist das Bestreuen der Grabstätte mit Kies, Sand oder Splitt nur bis zu einem Anteil der Gestaltungsfläche von 50 % gestattet.
- (5) Wahlgrabstätten dürfen mit einer schmalen Natur- oder Kunststeineinfassung (kein Beton) versehen werden. Vorhandene Einfassungen aus Eisen oder anderem Material dürfen bestehen bleiben, jedoch bei Austausch nicht erneuert werden.
- (6) Alle Urnengrabstätten haben flache Grabbeete. Urnenstellen dürfen mit einer schmalen Steinbegrenzung (auch Kunststein oder Beton) umgeben werden, die höchstens 5 cm über dem Grabbeet zu sehen ist.
- (7) Nicht gestattet ist auf allen Grabstätten
 - a) Das Aufstellen von Pflanzkästen sowie Grabschmuck aus nicht verrottbarem Material;
 - b) das Aufbewahren von Gefäßen und Geräten;
 - c) das Verwenden von Blechdosen und Gläsern als Vasen.

§ 31 Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Ziel der zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ist die differenzierte Gestaltung von Grabfeldern zu besonderer Charakterbildung in Abhängigkeit von natürlichen und historischen Bedingungen.
- (2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften bestehen auf dem Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kodersdorf nur für die Mauerstellen. Die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gemäß § 30 dieser Satzung (mit Ausnahme von § 30 Abs. 2) gelten auch für die Mauerstellen.
- (3) Bei Mauerstellen ist die Anpflanzung von Zierbäumen und Ziersträuchern gestattet. Sie dürfen nicht höher als 1,30 m sein.
- (4) Mauerstellen dürfen mit einer Hecke umfriedet werden, die nicht höher ist als 0,60 m.
- (5) Der Nutzungsberechtigte einer Mauerstelle ist verpflichtet, die zu dieser Stelle gehörende Friedhofsmauer instand zu halten. Ein Abputz ist nur an den Stellen gestattet, an denen die Mauer bisher schon verputzt war. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindegemeinderat. Die Abdeckung der Friedhofsmauer wird je zur Hälfte durch den Nutzungsberechtigten und den Friedhofsträger übernommen. Vor jeder Arbeit an der Abdeckung der Friedhofsmauer ist eine gegenseitige Information und Absprache aktenkundig erforderlich.

§ 32 Beginn der Pflege

- (1) Für die Beseitigung der bei der Trauerfeier niedergelegten Kränze, Gebinde usw. ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von vier Monaten, Urnengrabstätten innerhalb eines Monats nach der Bestattung hergerichtet sein.
- (3) Wahlgrabstätten (Mauerstellen) müssen innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb durch den Nutzungsberechtigten hergerichtet sein.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 33 Pflegepflicht

- (1) Die Grabstätten müssen gärtnerisch und ordnungsgemäß so hergerichtet und instand gehalten werden, dass nachträgliche Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden werden. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte bzw. dessen Rechtsnachfolger gemäß § 9 (7 und 8) dieser Satzung.
- (2) Die Pflegepflichtigen können die Grabstätte selbst herrichten und pflegen oder einen zugelassenen Gärtner damit beauftragen, soweit nicht in besonderen Fällen die Friedhofsverwaltung selbst für diese Aufgabe zuständig ist.
- (3) Verwelkte Blumen sind durch die Pflegepflichtigen zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (4) Nach der Nutzung sind vom Friedhof zu entfernen, wobei eine Entsorgung auf dem Friedhof unzulässig ist:
 - a) Kränze, Trauergestecke, Grabeindeckungen;
 - b) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Stoffe;
 - c) Bestreuungen.

§ 34 Ungepflegte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen;
 - b) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen und
 - c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen kostenpflichtig beseitigen lassen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Wird eine Grabstätte von Nutzungsberechtigten wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so haben diese die für das Abräumen, Einsäen, Bepflanzen und die nachfolgende Sauberhaltung entstandenen Kosten der Friedhofsverwaltung zu ersetzen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Gebrauch gilt Absatz (1), Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (5) Erlischt das Nutzungsrecht infolge Entziehungsbescheid gemäß Absatz (2), ist eine Wiederbelegung vor Ablauf der Ruhefrist nicht möglich.
- (6) Für Unfälle und Schäden, die durch das Nichteinhalten obengenannter Bestimmungen eintreten, haften die Nutzungsberechtigten in voller Höhe.

§ 35 Grabmale

- (1) Grabmale (Grabsteine, Denkzeichen und sonstige bauliche Anlagen) müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Inschriften und Sinnbilder dürfen in Aussage und Gestaltung dem christlichen Glauben nicht widersprechen. Für einzelne Grabfelder können besondere Anforderungen an Art, Ausmaß, Farbe, Bearbeitung und Beschriftung der Grabmale festgelegt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechtes Grabmale aufgestellt werden. Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Bei stehenden Grabmalen dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschritten werden:
- | | |
|------------------------|--------|
| bis 0,80 m Höhe: | 0,12 m |
| 0,81 m bis 1,20 m Höhe | 0,14 m |
| 1,21 m bis 1,50 m Höhe | 0,16 m |
- Ausnahmen sind Holz- und Metallgrabmale. Liegende Grabmale sind nicht gestattet.
- (3) Die Grabsteine sollen folgende Maße nicht überschreiten:
- | | |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Reihengrabstätten | Höhe 1,30 m; Breite 0,65 m |
| b) Wahlgrabstätten | Höhe 1,30 m; Breite 1,20 m |
| c) Urnengrabstätten | Hohe 0,75 m; Breite 0,55 m |
| d) Wahlgrabstätten
(Mauer) | Es gelten die unter a) bis c) genannten Maße
entsprechend, sofern nicht eine Tafel an der
Friedhofsmauer befestigt wird. |
- Alle Maße verstehen sich einschließlich Sockel, der nicht höher als 0,25 m sein soll.
- (4) Als Material für Grabmale kann Verwendung finden: Naturstein, Holz, gegossenes oder geschmiedetes Metall.
- (5) Die Verwendung von Kunststoffen, Glas, Porzellan, Blech, Zementschmuck, Lichtbildern sowie die Verwendung unangemessener Farben für die Beschriftung sind nicht gestattet.

§ 36 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder verändert werden. Provisorische Grabmale (naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze) dürfen, sofern sie der Würde des Ortes entsprechen, ohne Zustimmung aufgestellt werden, sollten aber spätestens ein Jahr nach dem Sterbefall entfernt werden. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung vornehmen.
- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig durch den Nutzungsberechtigten in nachfolgender Form zu beantragen:
- Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Nutzungsberechtigten auf dem dafür vorgesehenen Formular.
 - Dem Antrag sind zweifach beizufügen:
 - der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht und Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung,
 - soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. Die Genehmigung wird durch die Friedhofsverwaltung erteilt. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindegemeinderat.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die Genehmigung wird versagt, wenn das Grabmal den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht. Bei Gräbern mit besonderen Gestaltungsvorschriften kann die Genehmigung auch dann versagt werden, wenn bereits Grabmale gleicher oder sehr ähnlicher Ausführungen vorhanden sind.
- (5) Nicht genehmigte Grabmale, außer denen nach Absatz (1), Satz 2, und sonstige bauliche Anlagen sowie Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Auftraggebers entfernen lassen.

- (6) Für die Aufstellung und Veränderung von Grabmalen wird eine Gebühr erhoben.
- (7) Der Gemeindegemeinderat kann für bestimmte Grabstätten um der einheitlichen Gestaltung willen Grabmale nach Material, Größe, Bearbeitung usw. vorschreiben. Der Erwerb der Nutzungsrechte an einer solchen Grabstätte ist an die Einhaltung dieser Bestimmung gebunden.
- (8) Nie Nutzungsberechtigten haften für Schäden, die durch Umfallen von Grabmalen oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Sie haben die Kosten für die Befestigung lockerer Grabmale und die Wiederaufstellung umgestürzter Grabmale zu tragen.

§ 37 Anlieferung von Grabmalen, Fundamentierung, Befestigung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage des genehmigten Grabantrages verlangen sowie überprüfen, ob Grabmalgenehmigung und Grabmalausführung übereinstimmen.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Durch die Friedhofsverwaltung kann die Fundamentierung vorgegeben werden. Die vom Bundesinnungsverband des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien sind anzuwenden.

§ 38 Erhaltungspflicht

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für Standsicherheit zu sorgen und haftet für alle durch mangelnde Sicherheit schuldhaft verursachten Schäden.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Bei gemauerten Grüften, Grabgewölben und ähnlichen Bauten ist der Nutzungsberechtigte auf Verlangen der Friedhofsverwaltung verpflichtet, auf seine Kosten den baulichen Zustand durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, dessen Urteil für die erforderlichen Maßnahmen ausschlaggebend ist.

VII. Haushalt und Gebühren

§ 39 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Pflicht zur Zahlung von Friedhofsgebühren entsteht mit der Anmeldung einer Beisetzung oder mit Eingang des Antrages auf eine Leistung der Friedhofsverwaltung.

§ 40 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Friedhofsgebührenordnung wird vom Gemeindegemeinderat erlassen. Sie bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Konsistoriums und muss in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

- (3) Die Gebühren sollen so bemessen sein, dass alle Kosten des Friedhofes gedeckt sowie Rücklagen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung des Friedhofes gebildet werden können und der Schuldendienst gesichert ist, sie dürfen aber auch den voraussichtlichen Aufwand nicht überschreiten.
- (4) Die Höhe der Friedhofsgebühren ist in der Regel alle drei Jahre zu überprüfen und den geänderten Kosten anzupassen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 41 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche der Nutzungsberechtigte bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Dauer des Nutzungsrechtes und die Gestaltung nach den zur Zeit des Erwerbs der Grabstätte geltenden Regelungen.

§ 42 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, durch Verschulden Dritter, durch Tiere oder durch nicht sachgemäße Benutzung des Friedhofs verursacht werden.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Friedhofsordnung vom 26.11.1965 in der veränderten Fassung vom 07.11.1983 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kodersdorf, den 10.11.1999

(gesiegelt)

gez. W. Haugk
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates
gez. Eckert
Mitglied des Gemeindegemeinderates
gez. Mischinger
Mitglied des Gemeindegemeinderates